

briefe Alexanders II. und Gregors VII. nach Überlieferung und Stil Fälschungen Berengars sind, und daß damit die These von einer schwankenden Haltung Gregors im Abendmahlsstreit hinfällig ist. Aus den unverdächtigen Zeugnissen ergibt sich vielmehr eine 25 Jahre lang eindeutig festgehaltene ablehnende Stellungnahme Hildebrands-Gregors, in der die Milde der Verfahrensweise sich aus allgemeinen politischen Rücksichten und der Vermischung des dogmatischen Streits mit politischen und kirchenpolitischen Angelegenheiten zwanglos erklärt.
W. H.

Luigi Simeoni, *Bologna e la politica italiana di Enrico V.* (Atti e mem. . . per l'Emilia e la Romagna 2, 1937, 147—66). Der für Heinrichs V. Italienpolitik wichtige Aufsatz geht von der Feststellung aus, daß Donizo (II 1255) über den Inhalt der Abmachungen zwischen dem Kaiser und der Gräfin Mathilde im Jahre 1111 (Meyer v. Knonau 6, 179) nichts über die Mathildische Erbschaft weiß, wohl aber etwas von einer Übertragung der Reichsverweserschaft *Liguris regni*, worüber man meistens weggelesen habe. Daß es sich dabei um eine irgendwie bestimmte Wiedereinsetzung in Reichsrechte gehandelt hat, scheint mir in der Tat wahrscheinlich. S. verfolgt die Dinge für die Romagna; Mathildes adlige Anhänger hätten dort durch ein gewaltsames Regiment eine antifeudale Reaktion ausgelöst, welcher der Kaiser nach dem Tode der Gräfin auf seinem zweiten Romzuge in seinem Diplom für Bologna St. 3140 entgegengekommen sei. Da man auf Bologneser Seite gegen den gefährlichen lokalen Adel wiederum auf das römische Recht mit seiner Lehre vom Kaiser als Quelle des Rechts zurückgegriffen habe, habe man dem Kaiser ein Eingehen auf die kommunalen Wünsche wesentlich erleichtert.
W. H.

Serdinand Güterbock, *La contea di Piacenza feudo imperiale matildino?* (Bull. dell'Ist. stor. Ital. 53, 1938, 1—42). Enthält einen vollständigen Abdruck der bisher nur auszugsweise bekannten Zeugenvernehmungen über die Grafschaftsrechte in Piacenza sowie einen erneuten Abdruck von St. 4856 (Heinrich V., nicht Heinrich VI.). Aus diesem Material ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß das Haus Canossa und sein letztes Mitglied, die Gräfin Mathilde, Grafschaftsrechte um Piacenza (auch der Bischof von Piacenza besaß in P. die Grafschaft) als Reichslehen innehatte. Um 1130 besaß sie der Graf Albert von Verona, der auch sonst als Herr mathildischer Güter begegnet.
W. H.

T. S. R. Boase, *Recent Developments in Crusading History* (History 22, 1937/38, 110—125). Hauptsächlich eine kritische Würdigung der dreibändigen „*Histoire des Croisades et du Royaume Franc de Jérusalem*“ von R. Grousset (1934/36), daneben auch einiger anderer Arbeiten zur Kreuzzugsgegeschichte. C. E.